

# Freundeskreis Oaxaca e.V.

## Satzung (Fassung 14.3.2015)

### I. Name, Sitz und Gerichtsstand

§ 1 Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Oaxaca e.V.“. Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

### II. Zweck des Vereins

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung wirtschaftlich bedürftiger Menschen im Bundesstaat Oaxaca, Mexiko.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Hilfe für Mütter, die allein für ihre Kinder sorgen müssen
2. Förderung von Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Familien
3. Förderung von Selbsthilfegruppen der Dorfgemeinschaften und städtischer Randsiedlungen.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mandatsbrägerinnen und Mandatsbräger haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

### III. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt und die Bestimmungen der Satzung anerkennt.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Im Falle der Ablehnung hat die Bewerberin/der Bewerber die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann über die Mitgliedschaft entscheidet.

§ 7 Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende eines Vereinsjahres (= Kalenderjahr) schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Ausschluss eines Mitgliedes, das durch sein Verhalten gegen die Satzung verstößt, erfolgt durch den Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht der Betroffenen/dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen eines Monats schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

### IV. Organe des Vereins

§ 9 Die Organe des Vereins sind  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand

## § 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mehrheitlich über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung, dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) die Entgegennahme des Finanzberichtes
- c) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Prüfungsberichtes
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers
- e) Festlegung des Mitgliedbeitrages und dessen Fälligkeit
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- g) die Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft (vgl. § 8)
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch die Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

Zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn ¼ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist eine neue Mitgliederversammlung anzuberaumen, die dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser weiteren Mitgliederversammlung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens innerhalb ¼ Jahres von der Beantragung her stattfinden.

Über die Mitgliederversammlung führt die Schriftführerin/der Schriftführer das Protokoll, das von dieser/diesem bzw. der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 11 Der Vorstand

Den Vorstand bilden:

- die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende
- die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende
- die Schatzmeisterin/der Schatzmeister
- die Schriftführerin/der Schriftführer

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand erweitern und für bestimmte Aufgaben „beratende“ Mitglieder wählen.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen für je 2 Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt

die nächste Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Arbeit des Vereins und ist für die Geschäftsführung zuständig.

Nach außen vertreten die einzelnen Mitglieder des Vorstandes den Verein allein.

Im Innenverhältnis ist geregelt, dass die zweite Vorsitzende/ der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung der ersten Vorsitzenden/ des ersten Vorsitzenden den Verein vertritt.

Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister sowie die Schriftführerin/ der Schriftführer vertreten den Verein nur bei Verhinderung der ersten und der zweiten Vorsitzenden bzw. des ersten und des zweiten Vorsitzenden.

#### V. Auflösung des Vereins

§ 12 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 13 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an „Deutscher Caritasverband e.V.“, Karlstraße 40, 79104 Freiburg und an *Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. „Brot für die Welt“*, Caroline-Michaelis-Straße 1, 10115 Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

14. März 2015

Anschrift: Freundeskreis Oaxaca e.V., Häbdelstr. 14, 97074 Würzburg  
homepage: [www.freundeskreis-oaxaca.de](http://www.freundeskreis-oaxaca.de)  
Telefon: 0931-81435